

unter 16 Jahre ist in objektiver Hinsicht stets dann vom erwachsenen Täter ausgenutzt, wenn seine willensstimulierenden Einwirkungen auf den Jugendlichen bestimmend dafür sind, daß dieser dem damit verbundenen Ansinnen des Täters freiwillig nachkommt.

Der Jugendliche ist dann zu den im Gesetz beschriebenen Handlungen (Geschlechtsverkehr oder geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen) mißbraucht, wenn diese allein oder überwiegend gewissermaßen das Äquivalent für die vom Täter gemachten Geschenke, Versprechen oder anderweitigen Verführungsmethoden darstellen.

In subjektiver Hinsicht muß der Täter vorsätzlich handeln. Es muß ihm bekannt sein, daß der Jugendliche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Seine Einwirkungshandlungen auf den Jugendlichen müssen ferner mit dem Ziel vorgenommen werden, den Jugendlichen zu den im Gesetz beschriebenen Handlungen zu bestimmen. Dabei ist es nicht erforderlich, daß die Einwirkungshandlungen sogleich mit dem entsprechenden Ansinnen verbunden werden. Auch wenn sich der Täter erst später darauf bezieht oder den Zusammenhang zwischen den Einwirkungshandlungen und den Ansinnen an den Jugendlichen anderweitig erkennen läßt, liegt Vorsatz vor.

Bei der Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit dieser Strafbestimmung können sich Schwierigkeiten ergeben. Sie können aus der Tatsache entstehen, daß sich natürlich zwischen beispielsweise einem knapp neunzehn Jahre alten Mann und einer 15jährigen Oberschülerin bereits echte zwischenmenschliche Beziehungen (gegenseitige Liebe und Achtung) entwickeln, die auch zur Aufnahme intimer Beziehungen führen. Wenn wir auch in einem solchen Fall davon ausgehen müssen, daß der erwachsene Partner eine große Verantwortung trägt und die Hemmungen aufbringen muß, die aus dieser Verantwortung resultieren, kann in einem derartigen Fall der Einsatz strafrechtlicher Mittel verfehlt sein, auch wenn ein solches Verhalten politisch-moralisch